

Aktuell gültige Regeln für den Spielbetrieb

Stand 23.08.2021

Grundlage für die nachstehend aufgeführten Regelungen ist die **Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 23.08.2021** gültigen Fassung. Zurzeit liegt der Inzidenzwert landesweit über 35. Hieraus ergeben sich insbesondere gemäß §4 der aktuellen CoronaSchVO **Zugangsbeschränkungen und Testpflicht.**

Alle Nutzer und Besucher dieser Anlage sind verpflichtet sich u.a. die folgenden vereinsspezifischen Regeln zu befolgen:

- Die allgemein bekannten Regeln bezüglich Hygiene und Abstand mindestens 1,5 m oder Maske sind immer einzuhalten.
- **Der Zugang zum Clubhaus und den Tennishallen incl. Umkleiden, Duschen und Toiletten ist nur Immunisierten oder getesteten Personen (3G) erlaubt.** Getestete Personen im Sinne der CoronaSchVO sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.
Der Vorstand ist verpflichtet die Einhaltung stichprobenweise zu prüfen.
- Die Eingangstür zur Clubanlage darf nicht offen festgesetzt werden, sondern muss jederzeit geschlossen sein.
- **Das Eingangstor zur Tennisanlage ist nach Verlassen mit dem Schlüssel abzuschließen sofern sich keine weiteren Spieler mehr in der Clubanlage befinden.**

Weitere zu beachtende Details siehe Aushang am schwarzen Brett im Clubhaus und Homepage des TC Dielingen sowie angebrachte Hinweise zur Hygiene.

Ordnungsämter können Kontrollen durchführen und bei Nichteinhalten der Maßnahmen die Anlage schließen und wegen der Ordnungswidrigkeiten empfindliche Geldbußen festlegen.

Für Fragen steht ggf. der vom Verein benannte Corona-Beauftragte Jürgen Eickhoff zur Verfügung.

Der Vorstand